



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H03

Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen (VBSS)

vom 10. Januar 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Die vorliegende Verordnung regelt die ausserschulische Nutzung der a) Schul- und Sportanlage (Sporthalle und Aussenanlagen) Eisengasse b) Schul- und Sportanlagen (Sporthallen und Aussenanlagen) Lutertal c) Schulanlage und Mehrzweckhalle (inkl. Aussenanlagen) Ferenberg d) Kindergärten inkl. deren Umgebung e) Sportplatz Wegmühle
Grundsätze	Art. 2 1 Ausserhalb der Schulzeit können sämtliche dafür geeigneten Schul- und Sporträume Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können Drittnutzungen auch während der Schulzeit bewilligt werden. 2 Wenn die Hart- und Rasenplätze nicht durch die Schule oder die Vereine belegt sind, können sie von der Bevölkerung für den freien Sportbetrieb benützt werden. 3 Der Sportplatz Wegmühle wird nach Möglichkeit ausserhalb der ordentlichen Trainings- und Spielzeiten auch weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt und direkt über den FC Bolligen verwaltet.
Räume und Anlagen zur ausserschulischen Nutzung	Art. 3 Folgende Räume und Anlagen können auch ausserschulisch genutzt werden: a) Schulräume, Aulen, Musik- und Singzimmer b) Unterrichtszimmer (ohne Klassenzimmer) c) Fachzimmer für Naturkunde, Werken, Zeichnen, Informatik, Hauswirtschaft usw. nur unter fachkundiger Leitung und nach Absprache mit der für den Raum verantwortlichen Lehrperson d) Sporthallen Eisengasse und Lutertal (inkl. Aussenanlagen) e) Mehrzweckhalle Ferenberg (inkl. Aussenanlagen) f) Sportplatz Wegmühle
Nutzungsprioritäten	Art. 4 Die Nutzungsprioritäten richten sich nach Anhang I. Demnach haben die Bedürfnisse der Schulen auch ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten bei der Belegung der Schulräume, der Sport-/Mehrzweckhallen und der Aussenanlagen absolute Priorität.

II. Öffentliche Nutzung Aussenanlagen ohne Bewilligung

Öffnungszeiten	Art. 5 Während der Schulzeit und den Schulferien stehen die öffentlich zugänglichen Aussenanlagen der Bevölkerung von 07:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
----------------	--

III. Ausserschulische Nutzung mit Bewilligung

- Art. 6**
- Nutzungszeiten
- 1 Benützungsbewilligungen können für Räume und Anlagen gemäss Art. 3 (ausser Art. 3 lit. f) für die folgenden Zeiträume erteilt werden:

Schul- und Sportanlagen Eisengasse und Lutertal:
Montag – Freitag 17:00 – 22:00 Uhr
Samstag 07:00 – 20:00 Uhr
Sonntag 07:00 – 18:00 Uhr

Schulanlage und Mehrzweckhalle Ferenberg
Montag – Donnerstag 17:00 – 22:00 Uhr
Freitag 17:00 – 00:30 Uhr
Samstag 07:00 – 00:30 Uhr
Sonntag 08:00 – 20:00 Uhr
 - 2 Für die folgenden Zeiträume werden nur Einzelbewilligungen erteilt:
 - a) Samstag + Sonntag
 - b) Freitag 22:00 – 00:30 Uhr (Schulanlage + Mehrzweckhalle Ferenberg)
 - 3 Sportplatz Wegmühle: Benützungzeiten in der Regel bis 22:00 Uhr
- Art. 7**
- Ferien und Feiertage
- 1 Grundsätzlich geschlossen bleiben die Anlagen
 - a) an Feiertagen (inkl. Vortag ab 17:00 Uhr)
 - b) in der Sportwoche
 - c) in den Frühlingsferien
 - d) in den Winterferien
 - 2 Als Grundlage dient die Ferienordnung der Gemeinde Bolligen.
 - 3 In den Sommerferien stehen die Schul- und Sportanlagen den Vereinen mit Dauerbelegungen und der Musikschule gemäss Ferien-Schliessungsplan zur Verfügung. Die gewünschten Ferienbelegungen sind der Abteilung Bildung und Kultur fristgerecht bis Ende März für das folgende Schuljahr schriftlich zu melden.
- Art. 8**
- Sonder-Bewilligungen zu Art. 7
- 1 Während den Schulferien stehen die Anlagen auf Gesuch hin auch weiteren Nutzern*Nutzerinnen gemäss Ferien-Schliessungsplan der Schul- und Sportanlagen und unter Einhaltung der unter Art. 7 Abs. 3 erwähnten Frist zur Verfügung.
 - 2 Während den Schulferien stehen die Schulanlage und die Mehrzweckhalle Ferenberg ausschliesslich den Ferenberger Vereinen mit Dauerbelegungen gemäss Ferien-Schliessungsplan zur Verfügung. Die gewünschten Ferienbelegungen sind der Abteilung Bildung und Kultur schriftlich unter Einhaltung der unter Art. 7 Abs. 3 erwähnten Frist mitzuteilen.
 - 3 In ausserordentlichen Fällen, kann der*die Leiter*in Bildung und Kultur auf Gesuch hin die Nutzung ausserhalb der erwähnten Zeiträume bewilligen.

Bewilligungs-
verfahren

Art. 9

- 1 Das Bewilligungsverfahren für die Einzel- oder Dauernutzung der Schul- und Sportanlagen (inkl. Aussenanlagen) Eisengasse und Lutertal und der Schulanlage und Mehrzweckhalle (inkl. Aussenanlagen) Ferenberg läuft über die Abteilung Bildung und Kultur.
- 2 Bei den gedeckten Vorplätzen der Schulanlagen, den Pausen-, Spiel- und Parkplätzen handelt es sich um öffentlichen Raum. Sie stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung und können nicht reserviert werden.
- 3 Den Sportplatz Wegmühle gibt der*die Spielkommissions-Präsident*in des FC Bolligen zur Nutzung frei.
- 4 Die Benutzer*innen haben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine verantwortliche Person zu nennen (inklusive Kontaktdaten).
- 5 Das Reservationsgesuch muss mindestens 3 Wochen vor der gewünschten Nutzung über das elektronische Reservationstool bei der Abteilung Bildung und Kultur eingereicht werden.
- 6 Die Inhaber*innen von Dauerbewilligungen melden ihre Nutzungszeiten für das folgende Schuljahr jährlich bis Ende Juli der Abteilung Bildung und Kultur.
- 7 Das Reservationsgesuch wird in Rücksprache mit den Anlageverantwortlichen geprüft. Der Entscheid des*der Leiter*in Bildung und Kultur wird dem*der Gesuchsteller*in schriftlich kommuniziert.
- 8 In ausserordentlichen Fällen entscheidet die Bildungskommission.
- 9 Die*Der Leiter*in Bildung und Kultur kann eine Bewilligung fristlos entziehen, wenn der*die Benutzer*innen gegen die Regeln und Weisungen dieser Verordnung verstossen.

Benützungsbewilligungsgelbst
gebühren

Art. 10

- 1 Die Gebühren für die Benützung der Schul- und Sportanlagen Eisengasse und Lutertal und der Schulanlage und Mehrzweckhalle Ferenberg berechnen sich gemäss dem Gebührentarif im Anhang II. Sie werden dem*der Nutzer*in von der Abteilung Bildung und Kultur in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung nicht bezahlt, erlässt die Gemeinde gemäss den Bestimmungen des allgemeinen Gebührenreglements eine Verfügung.
- 2 Vermietungen des Sportplatzes Wegmühle sind über das Spielkommissions-Präsidium des FC Bolligen abzuwickeln.

IV. Benützungsregeln

Parkplätze und
Fahrradunterstände

Art. 11

Die Parkplätze und Fahrradunterstände der Schul- und Sportanlagen sind ausschliesslich für deren Benutzer*innen bestimmt.

Bei Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufmarsch sind die Benützungsbewilligungsinhaber*innen für die Parkordnung und die Bewerkstelligung eines Parkdienstes verantwortlich.

Geräte und Mobilien	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Schuleigene Geräte und Mobilien dürfen nach Absprache mit dem*der zuständigen Hauswart*in oder der für den Raum verantwortlichen Lehrperson genutzt werden. Das Schulmaterial in den Sporthallen steht den Benutzer*innen nicht zur Verfügung. 2 Das Aufstellen oder Aufbewahren von schulfremden Einrichtungen, Gerätschaften und Instrumenten sowie schulfremdem Mobiliar ist nur mit Bewilligung der*des Hauswarts*Hauswartin gestattet.
Sauberkeit und Schäden	<p>Art. 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Benutzer*innen haben die Anlagen sauber zu hinterlassen und ihren Abfall in den dazu vorgesehenen Behältern zu entsorgen. 2 Beschädigungen sind der*dem für die Anlage zuständigen Hauswart*in umgehend zu melden. 3 Dem*Der Verursacher*in können Reinigungs- und Reparaturaufwände in Rechnung gestellt werden.
Verbote und Einschränkungen	<p>Art. 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Für den Konsum von illegalen Substanzen, Nikotin und Alkohol gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Innerhalb der Gebäude ist Rauchen und Vaping (Dampfen) verboten. 2 Lärm ist zu vermeiden und die Mittagsruhe von 12:00 – 13:00 Uhr und die Nachtruhe von 22:00 – 06:00 Uhr sind zu respektieren. Weitergehend wird auf das Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS) verwiesen. 3 Kleinkinder sind zu beaufsichtigen. 4 Hunde sind an der Leine zu führen und von den Rasenplätzen fernzuhalten. 5 Wetterbedingte Sperrungen der Grünfläche müssen eingehalten werden. 6 Auf allen Spiel-, Pausen- und Sportplätzen herrscht generelles Fahrverbot.
Hausordnungen der Standorte	<p>Art. 15</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Konkretisierte Regelung und Präzisierungen zur öffentlichen Nutzung der Aussenanlagen durch die Bevölkerung gem. Art. 5 werden in den Hausordnungen der jeweiligen Standorte festgehalten gemäss Anhang III. 2 Die ausserschulische Nutzung der Schulküche und der Hauswirtschaftsräume richtet sich nach den Weisungen gemäss Anhang IV.
Einhaltung der Benützungsregeln	<p>Art. 16</p> <p>Die Hauswarte*Hauswartin haben zwecks Einhaltung dieser Verordnung Weisungsrecht. Ihren Weisungen und denjenigen anderer Gemeindeorgane ist Folge zu leisten.</p>

V. Haftung und Sanktionen

- Art. 17**
- Haftung
- 1 Die Benützung der Schul- und Sportanlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benützern und Benutzerinnen und Zuschauern eines Anlasses erwachsen könnten, lehnt die Einwohnergemeinde Bolligen jede Haftung ab.
 - 2 Alle Benutzer*innen haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
 - 3 Solidarisch mit dem*der Benutzer*in haften die Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmenden oder Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, wobei die benützten Anlagen und Einrichtungen als Mietsache bezeichnet werden.
- Art. 18**
- Sanktionen
- Über Benutzer*innen, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung halten, können gestützt auf das Reglement für die öffentliche Sicherheit folgende Sanktionen verhängt werden:
- a) Wegweisung vom Areal: Sie kann nach vorgängiger Verwarnung von den Hauswarten*Hauswartinnen ausgesprochen werden.
 - b) Fernhalteverfügung: Bei wiederholten Verstössen gegen die Regeln und Weisungen dieser Verordnung kann die Einwohnergemeinde Bolligen Fernhalteverfügungen aussprechen.
 - c) Anzeige und/oder Bussgelder: Grobe Verstösse gegen die Regeln und Weisungen dieser Verordnung erwirken eine Anzeige und/oder Bussgelder bis Fr. 5'000.00.
- Art. 19**
- Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen, der Turn- und Sportplätze und des Sportplatzes Wegmühle vom 30.3.2015 und die Verordnung über die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage Ferenberg vom 30.3.2015 sowie alle weiteren im Widerspruch stehenden Erlasse.
- Art. 20**
- Rechtliche Grundlagen
- a) Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Bolligen vom 3.6.2003 mit Änderungen vom 28.11.2006, 16.12.2008, 23.11.2010, 22.2.2011, 7.6.2011, 22.11.2011, 20.11.2012, 2.6.2015 und 17.11.2015
 - b) Reglement für die öffentliche Sicherheit vom 12.6.2007 mit Änderungen vom 20.11.2012.
 - c) Allgemeines Gebührenreglement vom 28.11.2006 mit Änderungen vom 5.6.2012.

Der Gemeinderat von Bolligen hat anlässlich seiner Sitzung vom 10. Januar 2022 die vorliegende Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen genehmigt.

Gemeinderat Bolligen

sig.
Katrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

*Anhang I
Nutzungsprioritäten ab 1.1.2022*

*Anhang II
Gebührentarif gültig ab 1.1.2022*

*Anhang III
Hausordnungen der Standorte gültig ab 1.1.2022*

*Anhang IV
Weisungen für die ausserschulische Benützung der Schulküchen und der Hauswirtschaftsräume
gültig ab 1.1.2022*

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.

Anhang I
zur Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen (VBSS)

Prioritäten bei der
Nutzung von Schulräumen, Sport- /Mehrzweckhallen und Aussenanlagen

1. Schule
2. Einwohnergemeinde Bolligen
3. Musikschule Bantiger
4. Kirchgemeinde Bolligen
5. Ortsansässige Vereine + politische Parteien
6. Nicht kommerzielle Veranstaltungen mit Bildungscharakter, z.B. Jugend + Sport, Erwachsenenbildung, Lehrerfortbildung, berufliche Weiterbildung usw.
7. Gesellschaftliche, kulturelle und politische Veranstaltungen
8. Ortsansässige Einzelpersonen und Gruppen
9. Übrige Interessent*innen

Im Gemeinderat genehmigt am 10. Januar 2022
Inkrafttreten rückwirkend am 1. Januar 2022

Anhang II
zur Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen (VBSS)

Gebührentarif

1. Tarifgruppen (1 – 3)

BENÜTZERGRUPPEN	MO – FR	SA / SO
	TARIF	TARIF
A) - Ortsansässige* Vereine sportlicher, kultureller und gemeinnütziger Natur - Ortsansässige* politische Parteien	gratis	gratis
B) - Kirchgemeinde Bolligen - Musikschule Bantiger - Jugend + Sport - Volkshochschule - Lehrerfortbildungskurse - Staatlich subventionierte Erwachsenenbildungskurse	gratis	gratis
C) - Ortsansässige Einzelpersonen + Gruppen - Nicht ortsansässige Schüler – und Jugendgruppen	1	2
D) – Ortsansässige* Vereine, die nicht unter Punkt A) fallen - Kommerzielle Veranstaltungen (gem. Ziffer 4)	1	1
E) - Nicht ortsansässige Vereine, Parteien, Einzelpersonen + Gruppen	2	3

*Als ortsansässig gilt ein Verein oder eine Partei, wenn er/sie den Sitz in der Gemeinde Bolligen hat.

2. Benützungsgebühren

	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3
	bis 4 Std.	pro Jahr 2 Std./Woche	bis 4 Std.	pro Jahr 2 Std./Woche	bis 4 Std.
Mehrzweckhalle Ferenberg	60.-	600.-	90.-	900.-	180.-
Mehrzweckhalle Ferenberg inkl. Küche	75.-	-----	115.-	-----	225.-
Bühne Ferenberg**	60.-	600.-	90.-	900.-	180.-
Sporthalle Lutertal	75.-	750.-	115.-	1150.-	225.-
Sporthalle Eisengasse	120.-	1200.-	180.-	1800.-	360.-
Aula	120.-	1200.-	180.-	1800.-	360.-
Bestuhlen / Aufräumen durch Hauswart*in	50.- /Std.	-----	50.- /Std.	-----	50.- /Std.
Aussenanlage inkl. WC und Garderoben	75.-	-----	115.-	-----	225.-
Fachzimmer	60.-	-----	90.-	-----	180.-
Schulküche mit Essraum	120.-	-----	180.-	-----	360.-
Unterrichtszimmer	45.-	-----	65.-	-----	135.-

**Wird die Bühne Ferenberg zusätzlich zur Mehrzweckhalle genutzt, so fallen die Hallenmiete und die Miete für die Nutzung der Bühne kumulativ an.

3. Berechnung Gebühren

a) Einzelbewilligung

Die Tarifsätze gemäss Anhang I gelten für die Benützung bis vier Stunden. Pro Tag werden maximal 2 Tarifsätze verlangt.

b) Dauerbewilligung

Liegt die Nutzungsdauer bei regelmässigen Belegungen unter 2 Stunden, so gilt ein anteilmässiger Tarif.

Für ausserordentliche Situationen, in denen keine der Benutzergruppen oder Tarifsätze eindeutig angewandt werden können, ist der*die Leiter*in Bildung und Kultur dazu ermächtigt, den Tarif festzulegen.

4. Kommerzielle Veranstaltungen

Für kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen, Firmen und Privatpersonen erhöht sich die Gebühr um 50 %. Als kommerziell gilt eine Veranstaltung, wenn sie der direkten oder indirekten wirtschaftlichen Gewinnerzielung dient.

5. Sonderregelungen

a) Benützungsgebühren Einwohner*innen Ferenberg

Für die private Nutzung der Mehrzweckhalle Ferenberg (inkl. Bühne und Küche) bezahlen die Einwohner*innen Ferenberg einen Pauschalbetrag von Fr. 200.00 pro Tag.

b) Nicht aufgeführte Benützungsmöglichkeiten

In diesem Tarif nicht aufgeführte Benützungsmöglichkeiten werden von der Bildungskommission und der Betreiber auf Gesuch hin geregelt.

6. Benützung Sportplatz Wegmühle

Für die Benützung des Sportplatzes Wegmühle ist der FC Bolligen verantwortlich. Als Ansprechperson gilt das Präsidium der Spielkommission.

Alle Nutzungsbestimmungen betreffend Sportplatz Wegmühle bleiben vorbehalten der Übereinstimmung mit der „Vereinbarung betreffend Betrieb Sportplatz Wegmühle“ zwischen dem Fussballclub Bolligen und der Einwohnergemeinde Bolligen.

Im Gemeinderat genehmigt am 10. Januar 2022
Inkrafttreten rückwirkend am 1. Januar 2022

Anhang III zur Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen (VBSS)

Hausordnungen der Standorte

Für Besucher*innen / Benutzer*innen des Schulareals und der Aussenanlagen sowie der Spielplätze gelten folgende Regeln:

Benützungszeiten:

Art. 6 VBSS

Schul- und Sportanlagen Eisengasse und Lutertal sowie Kindergärten und Spielplätze der Gemeinde Bolligen:	
Montag - Freitag	17:00 – 22:00 Uhr
Samstag	07:00 – 20:00 Uhr
Sonntag	07:00 – 18:00 Uhr

Schulanlage und Mehrzweckhalle Ferenberg:	
Montag – Donnerstag	17:00 – 22:00 Uhr
Freitag	17:00 – 00:30 Uhr
Samstag	07:00 – 00:30 Uhr
Sonntag	08:00 – 20:00 Uhr

Allgemeine Regeln:

- **Zu den Anlagen ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind der*dem für die Anlage zuständigen Hauswart*in umgehend zu melden.** *Art. 13 VBSS*
- **Die Anlage ist sauber und aufgeräumt zurückzulassen wie man sie selber anzutreffen erhofft. Grosser Abfall ist mitzunehmen, damit die Abfalleimer nicht überfüllt werden. Bei Littering und Beschädigung der Anlagen sowie bei Hausfriedensbruch oder strafbaren Handlungen wird Anzeige erstattet.** *Art. 13 + 17 VBSS*
- **Auf den Schulbetrieb sowie auf mitbenützende und anwohnende Personen ist Rücksicht zu nehmen. Lärm ist zu vermeiden.** *Art. 14 Abs. 2 VBSS*
- **Hunde sind an der Leine zu führen und von den Rasenplätzen fernzuhalten.** *Art. 14 Abs. 3 VBSS*
- **Auf dem Spielplatz und dem Schulareal gilt ein allgemeines Suchtmittelverbot. Ausnahmen sind für bewilligte Anlässe möglich.** *Art. 14 Abs. 1 VBSS*
- **Die Anweisungen der Hauswarte*Hauswartinnen, der Lehrerschaft und anderer Gemeindeorgane sind zu befolgen.** *Art. 16 + 18 VBSS*
- **Wetterbedingte Sperrungen der Grünfläche müssen eingehalten werden.** *Art. 14 Abs. 5 VBSS*
- **Das Schulareal, die Grünflächen und die festen Einrichtungen sind weder zu befahren noch zu bespringen. Auf dem Schulareal herrscht ein generelles Fahrverbot!** *Art. 14 Abs. 6 VBSS*
- **Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder. Kleinkinder sind zu beaufsichtigen. Die Gemeinde Bolligen lehnt jede Haftung ab.** *Art. 17 Abs 1 VBSS*
- **Bei Nichteinhalten dieser Vorschriften kann die Benützung der Anlagen verboten werden.** *Art. 18 Bst. b VBSS*
- **Widerhandlungen werden angezeigt und/oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.** *Art. 18 Bst. c VBSS*

Im Gemeinderat genehmigt am 10. Januar 2022
Inkrafttreten rückwirkend am 1. Januar 2022

Anhang IV zur Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen (VBSS)

Weisungen für die ausserschulische Benützung der Schulküchen und der Hauswirtschaftsräume

1. Nutzungszeiten und Bewilligungsverfahren

Die in der Benützungsverordnung festgelegten Vorschriften bezüglich Nutzungszeiten und Bewilligungsverfahren gelten grundsätzlich auch für die Schulküchen und die übrigen Hauswirtschaftsräume.

2. Übernahme und Rückgabe

Die Benutzer*innen übernehmen die Schulküchen und Hauswirtschaftsräume mit der für den Hauswirtschaftsunterricht erforderlichen Infrastruktur und Ordnung. Die Schulküchen sind genauso wieder zu hinterlassen. Insbesondere ist zu beachten:

- Die Abwaschmaschine darf erst nach vorgängiger Instruktion benützt werden. Vor der Rückgabe ist das Wasser abzulassen.
- Gebrauchte Küchengeräte und die gesamte Einrichtung inkl. Abstellflächen sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Backöfen!
- Arbeitsgeräte, Geschirr und übriges Kleininventar sind den Inventar-Listen und Fotos entsprechend am ursprünglichen Ort und in richtiger Anzahl zu versorgen.
- Die ursprüngliche Möblierung ist wieder herzustellen.
- Es dürfen keine Speisereste zurückgelassen werden, auch nicht im Kühlschrank.
- Der Boden der Schulküche muss gewischt und feucht aufgenommen werden. Auch die übrigen Räume sind zu wischen und sauber zu verlassen (Putzmaterial ist vor Ort vorhanden).
- Leergebinde (Flaschen und Dosen) müssen wieder mitgenommen werden.
- Kehricht und Kompost muss selber entsorgt werden.
- Nachträglich notwendige Reinigungs- und Aufräumarbeiten sowie fehlendes oder beschädigtes Inventar werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Lebensmittelkontrolle

Die Schulküchen unterstehen der Lebensmittelkontrolle. Bussen des Lebensmittelinspektors, die eindeutig auf ausserschulische Benützungen zurückzuführen sind, werden dem*der Verursacher*in in Rechnung gestellt.

4. Weitere Bestimmungen

- In den Schulküchen und Hauswirtschaftsräumen ist Rauchen und Vaping (Dampfen) verboten.
- Schuleigene Lebensmittel dürfen nicht verwendet werden. Nahrungsmittel sind grundsätzlich selber mitzubringen.
- Die Küchenwäsche (Geschirrtücher, Topf- und Abwaschlappen u.ä.) und das übrige Verbrauchsmaterial (Kehrichtsäcke, Tischsets, Servietten, Haushaltspapier usw.) ist selber mitzubringen.